

MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT, FRAUEN UND FAMILIE

265

Zweite Änderung des Programms zur Förderung der Tiergesundheit in den Rinderbeständen in Thüringen

Das Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Rinderbeständen in Thüringen vom 26. März 2008 (ThürStAnz Nr. 16/2008 S. 554), geändert durch die Erste Änderung des Programms vom 23. Dezember 2010 (ThürStAnz Nr. 6/2011 S. 186), wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung werden die Worte „Thüringer Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43)“ durch die Worte „Thüringer Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89)“ ersetzt.

2. In Nummer 1.1 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Mit dem Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Rinderbeständen in Thüringen werden planmäßige Maßnahmen auf Herdenebene zur Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit und des Wohlergehens der Rinder unterstützt. Es dient damit auch dem Staatsziel Tierschutz und der Verminderung des Einsatzes antimikrobiell wirksamer Substanzen in den Rinderbeständen.“

3. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2.6 wird folgende Nummer 2.7 eingefügt:

„2.7 Bekämpfung der *Coxiella burnetii*-Infektion der Rinder (Q-Fieber)

a) Zielstellung

- Verbesserung der Gesundheit und des Wohlergehens der Rinder durch Prophylaxe und Bekämpfung von Infektionen der Rinder mit *Coxiella burnetii* (Q-Fieber), insbesondere zur Verhinderung infektiöser Aborte und Genitalinfektionen,
- Prophylaxe von Infektionen beim Menschen durch Reduktion der Erregerausscheidung bei Rindern, insbesondere bei Geburten, Aborten sowie bei geburtshilflichen und zuchthygienischen Maßnahmen am Tier,
- Verbesserung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes im Rahmen der Gewährleistung der Sicherheit des Lebensmittels Milch nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und der Einhaltung der Anforderungen an Vorzugsmilch nach der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828) in der jeweils geltenden Fassung,

b) Diagnostik

- Abklärung von Aborten durch pathologische Untersuchung der Abortsubstrate und serologische Untersuchung der Muttertiere mit Hilfe von Serumpaaren,
- serologische und molekularbiologische Untersuchung von Blut- und Milchproben sowie von Eihautabstrichen und Scheidentupfern,
- Durchführung klinischer Untersuchungen im Rinderbestand einschließlich Differentialdiagnostik und weiterführender Untersuchungen,

c) Maßnahmen

- Auswertung der Untersuchungsergebnisse durch den Tiergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse in Zusammenarbeit mit dem Tierhalter und dem betreuenden Tierarzt,
- Erarbeitung betrieblicher Diagnostik- und Maßnahmenpläne durch den Tiergesundheitsdienst in Zusammenarbeit mit dem Tierhalter und dem betreuenden Tierarzt unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen betrieblichen Situation,
- Beratung der Tierhalter zur Etablierung von langfristigen Maßnahmen zur Bekämpfung des Q-Fiebers nach den Empfehlungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für hygienische Anforderungen an das Halten von Wiederkäuern vom 7. Juli 2014 (BAnz AT 01.08.2014 B1) in der jeweils geltenden Fassung, Kapitel III Nummer 2.4.2. Bei Ausbruchsgeschehen erstreckt sich die Beratung auch auf die kurzfristig zu ergreifenden Maßnahmen nach Kapitel III Nummer 2.4.1 der vorgenannten Empfehlungen, wobei den Maßnahmen zum Schutz des Menschen vor der Infektion besondere Beachtung zu schenken ist.
- Ermittlung von dauerhaften Ausscheidern und schnellstmögliche Entfernung dieser Tiere aus dem Bestand,
- In infizierten Beständen ist als langfristige Bekämpfungsoption die Impfung in Betracht zu ziehen.“

b) In den Nummern 2.1 bis 2.6 wird jeweils Buchstabe d gestrichen.

4. Folgende Bezeichnungen werden ersetzt:

- a) in Satz 3 der Einleitung die Bezeichnung „Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt“ durch die Bezeichnung „für Landwirtschaft zuständigen Ministerium“,
- b) in Nummer 2 Satz 1 und Nummer 3 Satz 1 die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit“ durch die Bezeichnung „für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium“.

Diese Änderung des Programms tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, dem Landesverband Thüringer Rinderzüchter e. V., dem Thüringer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e. V. und der Tierseuchenkasse sowie der Landestierärztekammer.

Erfurt, 21.11.2016

Ines Felerabend
Staatssekretärin

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Erfurt, 23.11.2016
Az.: 51-2522/5
ThürStAnz Nr. 51/2016 S. 1587